



Bergheim, 05.06.2026

Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler der 10,

nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 96 Abs. 5 SchulGuG NRW) besteht grundsätzlich Lernmittelfreiheit. Allerdings haben Erziehungsberechtigte einen **Eigenanteil** beizutragen, der vom Land NRW festgelegt ist. Für das kommende Schuljahr 2026/2027 werden folgende Lernmittel in der **Einführungsphase (EF)** über den Eigenanteil abgedeckt:

Titel	ISBN	Preis
<b>Context Starter</b> Allgemeine Ausgabe 2022 Schulbuch als E-Book mit Medien, Cornelsen-Verlag  Optional: Bestellung über die Schule (siehe Infoblatt).	978-3-06-034972-2	9,99 €
Hinweis: Schüler/innen <b>ohne iPad</b> benötigen stattdessen die folgende Printausgabe:  <b>Context Starter</b> Allgemeine Ausgabe 2022 · Schulbuch, Cornelsen-Verlag	978-3-06-036261-5	(24,75 €)
<b>Falls noch nicht vorhanden (z. B. für Seiteneinsteiger):</b> <b>Oxford Klausur-Wörterbuch</b> - Ausgabe 2018, Cornelsen-Verlag (verwendbar bis zum Abitur)	978-0-19-439691-2	25,75 €

Die Fachschaft Deutsch bittet für die Rechtschreibkorrektur zu Hause zusätzlich um die Anschaffung eines Duden, sofern Sie nicht bereits ein Exemplar besitzen. Dies kann sowohl ein digitales als auch ein analoges Exemplar sein, z. B.:

→ **Duden** – die deutsche Rechtschreibung, Dudenredaktion, ISBN: 978-3-411-04019-3

Bitte stellen Sie sicher, dass die genannten Lernmittel Ihrem Kind zum Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

*C. Gumienny*

Lernmittelbeauftragte

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach Maßgabe des § 96 Schulgesetz für jede Schulform einen Durchschnittsbetrag festgelegt, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entspricht. Für die allgemeinbildenden Schulen ist für die Sekundarstufe II ein Durchschnittsbetrag von 93 € festgesetzt. Der Anteil der Erziehungsberechtigten (Eigenanteil) beläuft sich auf 1/3 dieses Durchschnittsbetrages (= 31 €). Dieser Eigenanteil entfällt für Empfänger\*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Alle Empfänger\*innen von anderen Sozialleistungen (zum Beispiel Sozialleistungen nach SGB II, sog. Hartz-IV-Empfänger\*innen) haben keinen gesetzlichen Erstattungsanspruch.